

Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadtwerke Pirna GmbH (SWP)

gültig ab 01.01.2019

Diese AEB-A regeln im Sinne der §§ 305-310 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie entsprechend § 1 Abs. 3 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Pirna vom 21.12.1999 das Verhältnis zwischen den Benutzern der öffentlichen Abwasseranlage und der SWP.

Inhalt:

§ 1	Vertragsabschluss für die Abwasserbeseitigung	3
§ 2	Entsorgungssysteme.....	3
§ 3	Antragsverfahren für Grundstücksentwässerungsanlagen	3
§ 4	Baukostenzuschuss	4
§ 5	Baukostenzuschuss für Erschließungsgebiete	4
§ 6	Hausanschlusskosten	4
§ 7	Technische Anschlussbedingungen	5
§ 8	Ausführung und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen.....	6
§ 9	Zustimmungspflichtige und verbotene Einleitungen	7
§ 10	Überwachungswerte	8
§ 11	Maximalwerte	8
§ 12	Entsorgung des Klärschlammes und Überwachung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.....	9
§ 13	Mitteilungs- und Auskunftspflicht.....	10
§ 14	Haftung bei Betriebsstörungen, Schutz vor Rückstau	10
§ 15	Verantwortung des Grundstückseigentümers.....	10
§ 16	Grundstücksbenutzung	11
§ 17	Zutrittsrecht	11
§ 18	Abwasserentsorgungsentgelt.....	11
§ 18a	Abwasserentsorgungsentgelt für die Schmutzwasserbeseitigung.....	11
§ 18b	Abwasserentsorgungsentgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	13
§ 19	Absetzungen	15
§ 20	Abrechnung, Abschlagszahlungen	15
§ 21	Zahlung, Verzug	15
§ 22	Vorauszahlungen	15
§ 23	Sicherheitsleistungen	16
§ 24	Zahlungsverweigerung.....	16
§ 25	Aufrechnung, Streitbeilegungsverfahren.....	16
§ 26	Laufzeit, Kündigung	16
§ 27	Vertragsstrafe.....	17

§ 28	Datenschutz	17
§ 29	Gerichtsstand	17
§ 30	Umsatzsteuer	17
§ 31	Änderungen	17
§ 32	Inkrafttreten	17
Anlage 1	Antrag auf Wasserrechtliche Erlaubnis	
Anlage 2	Preisblatt Baukostenzuschuss	
Anlage 3	Preisblatt Hausanschlusskosten	
Anlage 4	Preisbestimmungen Starkverschmutzer	
Anlage 5	Preisblatt Allgemeine Preise Abwasserentsorgung	
Anlage 6	Antrag auf Einzelfallermittlung	
Anlage 7	Antrag auf Abwasserabzugsmengen	
Anlage 8	Kosten bei Zahlungsverzug, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten	
Anlage 9	Datenschutzerklärung S-05 -Abwasser	

§ 1 Vertragsabschluss für die Abwasserbeseitigung

1. Die SWP führt die Entwässerung aufgrund eines privatrechtlichen, mit dem Grundstückseigentümer abzuschließenden Entsorgungsvertrages und nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Pirna vom 21.12.1999 durch. Für das Vertragsverhältnis gelten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadtwerke Pirna GmbH (SWP).
2. Vertragspartner der SWP zur Abwasserentsorgung des Grundstücks ist der Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstücks, Erbbauberechtigte oder ähnliche zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte (nachstehend „Anschlussnehmer“ bzw. „Kunde“ genannt). Der Entsorgungsvertrag kommt durch die Inanspruchnahme der Entwässerungsleistungen zustande. Unberührt hiervon bleiben abweichende schriftliche Vereinbarungen.
3. Steht das Eigentum an dem Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
4. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.
Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit der SWP abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, der SWP unverzüglich in Textform mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der SWP auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
5. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
6. Die SWP ist verpflichtet, jedem Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss, den übrigen Anschlussnehmern auf Verlangen, die dem Vertrag zugrundeliegenden AEB-A einschließlich der dazugehörigen Anlagen unentgeltlich auszuhändigen.
7. Mit Betrieben und Einrichtungen, deren Abwasser sich nachhaltig auf das Abwasser und/oder die Abwasseranlagen der SWP auswirken kann, sind besondere Einleitungsverträge abzuschließen oder besondere Bedingungen zu vereinbaren.

§ 2 Entsorgungssysteme

1. Die Entwässerung kann im Gebiet der Stadt Pirna sowohl nach dem Trennsystem als auch nach dem Mischsystem erfolgen. Die jeweilige Ausgestaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist im § 7 dieser AEB-A geregelt.
2. Sind betriebsfähige öffentliche Abwasserkanäle mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage noch nicht vorhanden oder Gebiete noch nicht mit einer öffentlichen Kanalisation erschlossen, ist das Abwasser in vollbiologische Kleinkläranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und/oder zugelassene abflusslose Gruben im Grundstücksbereich einzuleiten. Die Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben durch die SWP.

§ 3 Antragsverfahren für Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Das Antragsverfahren für die Grundstücksentwässerung erfolgt nach § 9 Abs. 8 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Pirna vom 21.12.1999. Der Antrag auf Entsorgung des Grundstücks muss auf einem besonderen – bei der SWP erhältlichen – Vordruck bei der SWP gestellt werden.
2. Bevor eine Grundstücksentwässerungsanlage nach § 2 Abs. 2 hergestellt oder geändert wird, sind der SWP Unterlagen in doppelter Fertigung gemäß Anlage 1 dieser AEB-A einzureichen.

3. Jedes Grundstück ist grundsätzlich über einen eigenen Abwasserhausanschluss an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sofern nicht örtliche Gegebenheiten eine andere Vorgehensweise erfordern. Die berechtigten Interessen der Vertragspartner sind angemessen zu berücksichtigen.
4. Werden zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Grundstücksentwässerungskanal entwässert, haben die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf den jeweiligen fremden Grundstücken auf Verlangen der SWP durch Eintragung einer Baulast bzw. durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit sichern zu lassen.

§ 4 Baukostenzuschuss

1. Die SWP ist berechtigt, vom Grundstückseigentümer bei erstmaligem Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage einen angemessenen Baukostenzuschuss (Anlage 2) zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, den Ausbau und die Verstärkung aller öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen zu verlangen.
2. Bei der Errechnung des Baukostenzuschusses kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Abwasseranlage zugrunde gelegt werden. Der Baukostenzuschuss darf höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten betragen.
3. Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Grundstückseigentümer die Abwasseranlage auf dem Grundstück aufgrund baulicher oder sonstiger Veränderungen erhöht in Anspruch nimmt und dadurch eine Veränderung der Gesamtheit oder von Teilen der Abwasseranlage notwendig wird.
4. Der Maßstab für die Bemessung des Baukostenzuschusses ist die Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks.
5. Der Baukostenzuschuss und die in § 6 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Kunden aufgegliedert auszuweisen.

§ 5 Baukostenzuschuss für Erschließungsgebiete

1. Die Kosten für die Schaffung der Abwasseranlagen in einem Erschließungsgebiet (innere Erschließung) hat der Erschließungsträger zu 100 vom Hundert zu zahlen. Diese Einrichtungen gehen nach ihrer Erstellung unentgeltlich in das Eigentum der SWP als Betreiber über.
2. Für den Anschluss der Abwasseranlagen des jeweiligen Erschließungsgebietes an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Pirna zahlt der Erschließungsträger die anteiligen Kosten, die für die Erstellung und/oder Verstärkung der örtlichen Abwasseranlagen (äußere Erschließung) erforderlich sind, als Baukostenzuschuss. Der Baukostenzuschuss beträgt max. 70 vom Hundert der anteiligen Kosten für die äußere Erschließung.

§ 6 Hausanschlusskosten

1. Hausanschlüsse (Anschlusskanäle) nach § 5 Abs. 8 der Satzung vom 21.12.1999 über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Pirna gehören zu den Betriebsanlagen der SWP.
2. Der Grundstückseigentümer erstattet der SWP die Kosten (Anlage 3) für die Erstellung des Hausanschlusses. Ferner erstattet der Grundstückseigentümer der SWP die Kosten für Veränderungen, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
3. Soweit ein Anschlusskanal ausnahmsweise von den Eigentümern verschiedener Grundstücke gemeinsam beantragt bzw. benutzt wird, gilt er gegenüber der SWP als ihnen gemeinsam gehörend; für die Kosten der Herstellung, Veränderung und Unterhaltung haften die Eigentümer als Gesamtschuldner. Dasselbe gilt bei einer Grundstückseigentümergeinschaft. In diesen Fällen ist bei Antragstellung ein Vertreter zu benennen, auf den auch die Rechnung ausgestellt wird.

§ 7 Technische Anschlussbedingungen

1. Grundstücksentwässerungsanlagen sind prinzipiell im Trennsystem zu errichten.
2. In Gebieten mit Mischsystem sind die innerhalb des Grundstücks getrennt verlegten Leitungen für Schmutz- und Regenwasser im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlage unmittelbar vor/im Kontrollschacht zusammenzuführen.
3. In Gebieten mit Trennsystem erhalten die Grundstücke getrennte Hausanschlüsse an den Schmutzwasserkanal und den Regenwasserkanal.
4. Die SWP legt die Einleitstelle, die Trasse, die Nennweite (DN), das Gefälle, die Materialart, die Einbindungsart und die Sohlhöhe des Anschlusskanals am öffentlichen Abwasserkanal sowie die Lage und Ausführung des Kontrollschachtes (Einsteigschachtes)/der Reinigungsöffnung fest. Die berechtigten Interessen der Vertragspartner sind angemessen zu berücksichtigen.
5. Die Kontrollschächte sind als Einsteigschächte (Innendurchmesser DN 1000 mm Beton/Kunststoff bzw. DN 800 mm Kunststoff) mit offenem Durchlaufgerinne und der abwasserartgeeigneten (Misch-/Schmutz- oder Regenwasser) Gerinneauskleidung zu errichten. Reinigungsöffnungen oder Kontrollschächte mit lichtem Innendurchmesser < DN 800 mm sind nur in begründeten Ausnahmefällen nach Prüfung durch die SWP zulässig.
6. Im Bereich einer Druckkanalisation sind vom Grundstückseigentümer erforderliche Hebe- und Förderaggregate nach den allgemein anerkannten Regeln und dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu errichten.
7. Öffnungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, wie Schächte, Ausgüsse, Bodenabläufe, Klosettbecken und Abläufe für Regenwasser, die unter der Rückstauenebene liegen, müssen gegen Rückstau aus öffentlichen Abwasseranlagen durch eine Hebeanlage oder einen vom Verband der Sachversicherer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gleichwertigen Rückstauschutz gesichert werden. Die Kosten der Sicherungseinbauten gegen Rückstau trägt der Grundstückseigentümer.
8. Als Rückstauenebene gilt bei Gefälleentwässerung die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe des ersten nach der Einleitstelle befindlichen Schachtes, bei Druckentwässerung die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln und Fördern der Abwässer.
9. Aus wirtschaftlichen Gründen kann die SWP festgelegte oder bekannt gegebene Rückstauenebenen verändern. In diesen Fällen hat die SWP die Pflicht zur Sicherung der Grundstücksleitung gegen Rückstau und trägt die Kosten, wenn
 - a) Rückstausicherungen dadurch verändert werden müssen, oder
 - b) vor der Rückstauveränderung keine Rückstausicherung erforderlich war.
10. Die SWP kann festlegen, dass für hintereinanderliegende Grundstücke nur ein Anschlusskanal verlegt wird.
11. Wo ein natürliches Gefälle zu der öffentlichen Abwasseranlage nicht besteht, kann die SWP den Einbau und den Betrieb von Pumpen oder anderen Hebeanlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers verlangen.
12. Die Nennweite des Grundstücksanschlusses für einen Freigefälleanschluss muss mindestens DN 150 betragen. Bestehende Verhältnisse bleiben hiervon unberührt, sofern nicht Gründe der Entsorgungssicherheit entgegenstehen.
13. Grundstücksentwässerungsanlagen in Hochwasserüberflutungsgebieten sind wirkungsvoll gegen Auftrieb sowie das Eindringen von Hoch-/Grundwasser zu schützen. Die Schachtabdeckungen/-öffnungen aller Schächte (einschließlich Kontrollschacht oder ggf. Schachtpumpwerke) der Grundstücksentwässerungsanlage sind druckwasser- und überflutungsdicht auszuführen.
14. Für die Grundstücksentwässerungsanlage (Leitungen und Schächte) ist gemäß den geltenden technischen Regeln die Dichtheit nachzuweisen.

15. Jedes Grundstück, das an die öffentliche Klärschlamm Entsorgung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts und nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
16. Auf Grundstücken, in denen dauerhaft Abwasser anfällt, sind grundsätzlich Kleinkläranlagen mit einer biologischen Behandlung des Abwassers zu errichten. Die SWP entscheidet, ob davon abweichend eine abflusslose Sammelgrube als Grundstücksentwässerungsanlage errichtet werden kann. Die berechtigten Interessen beider Vertragspartner sind angemessen zu berücksichtigen.
17. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Klärschlamm/Grubeninhalts durch die Entsorgungsfahrzeuge möglich ist.

§ 8 Ausführung und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Die Herstellung, Veränderung, laufende Unterhaltung sowie Abtrennung oder Beseitigung der Anschlusskanäle im öffentlichen Bereich führt ein durch die SWP beauftragtes Unternehmen auf Antrag und Kosten des Anschlussnehmers durch. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen.
2. Tritt zwischen Auftragserteilung und Abrechnung sämtlicher Bauleistungen ein Eigentumswechsel ein, so bleibt der bisherige Grundstückseigentümer der SWP solange verpflichtet, bis ein entsprechender Vertrag zwischen dem neuen Grundstückseigentümer und der SWP zustande gekommen ist oder die SWP einem Vertragseintritt des neuen Grundstückseigentümers zugestimmt hat. Der Eigentümerwechsel ist der SWP sowohl vom Grundstückseigentümer wie auch von seinem Rechtsnachfolger unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Die SWP kann verlangen, dass bei Einleitung gewerblichen Abwassers auf Kosten des Anschlussnehmers geeignete Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse, der Beschaffenheit der Abwässer und/oder zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
4. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Inbetriebnahme des Grundstücksanschlusses bei der SWP schriftlich zu beantragen. Als Inbetriebnahme gilt die Verbindung der privaten Abwasserleitungen mit der öffentlichen Abwasseranlage im Zusammenhang mit der Abnahme durch die SWP.
5. Die Benutzung der Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die SWP die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Hausanschlusskanal abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die SWP keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.
6. Mit der Inbetriebnahme der Anlage geht der Teil des Hausanschlusses, der vor der privaten Grundstücksgrenze liegt (Hausanschluss), entschädigungslos in das Eigentum der SWP über, die insoweit die laufende Unterhaltung sowie ggf. die Erneuerung übernimmt. Verändern sich während der Vertragsdauer die Grundstücksgrenzen, so passen sich die Eigentumsverhältnisse am Hausanschluss entsprechend an.
7. Die Grundstücksentwässerungsanlage hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und ggf. zu erneuern. Der Grundstücksanschluss muss stets zugänglich sein und vor Beschädigung oder Einwirkungen geschützt werden. Jede Beschädigung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Kanälen sowie sonstige Störungen, sind der SWP unverzüglich mitzuteilen.
8. Bei Feststellung von Mängeln an der Grundstücksentwässerungsanlage sind diese nach Aufforderung in einer angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
9. Die Beseitigung von Verstopfungen der Grundstücksentwässerungsanlage kann mit Auftragserteilung an die SWP durch diese oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen erfolgen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

10. Nicht mehr in Betrieb befindliche Hausanschlüsse sind vom öffentlichen Entwässerungsnetz zu trennen und fachgerecht zu verschließen. Die auf dem privaten Grundstück verbleibenden Leitungsstrecken sind durch geeignete Maßnahmen vom Grundstückseigentümer zu verschließen.
11. Die Herstellung oder Änderung eines Abwasserhausanschlusses muss mindestens 2 Monate vor Baubeginn bei der SWP beantragt werden.
12. Die SWP übernimmt das Abwasser an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Bereich. Existiert keine Grundstücksgrenze zum öffentlichen Bereich (z. B. bei nachgelagerten Grundstücken), so ist die Übernahmestelle an der Grundstücksgrenze des ersten am öffentlichen Bereich gelegenen Grundstücks.
13. Abwasserhausanschlüsse im öffentlichen Bereich gehören zu den Betriebsanlagen der SWP und stehen in deren Eigentum. Abweichend hierzu kann die Eigentumsgrenze zwischen Anschlussnehmer und der SWP schriftlich vereinbart werden. Die berechtigten Interessen der Vertragspartner sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 9 Zustimmungspflichtige und verbotene Einleitungen

1. Nur mit einer besonderen schriftlichen Zustimmung der SWP dürfen in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden:
 - a) nichthäusliches Schmutzwasser,
 - b) Abwasser aus Schwimmbecken und aus Becken mit Springbrunnen,
 - c) Grund-/Schichten- und Drainagewasser sowie Regenwasser aus Regenwassernutzungsanlagen,
 - d) Deponiesickerwasser sofern keine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erfolgt,
 - e) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
 - f) Wasser aus Gewässern und Rückhalteeinrichtungen für Niederschlagswasser,
 - g) Abwasser von Grundstücken, deren bauliche Nutzung das in den Bebauungs-/Flächennutzungsplänen vorgesehene Maß überschreitet,
 - h) alle Stoffe, die nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der jeweils geltenden Fassung als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen oder zu verwerten sind.

Die Zustimmung wird befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Menge und die Zeit der Einleitung des Abwassers kann die SWP bestimmen.
2. Eine Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen darf nicht erfolgen, wenn durch das Abwasser unmittelbare Gefahren für die in und an den Abwasseranlagen Beschäftigten, hygienische Gefährdungen, Schäden in den Gewässern oder Schäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen auftreten können.
3. In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen ferner nicht eingeleitet werden:
 - a) flüssige und feste Stoffe, die die Abwasseranlagen verstopfen oder deren Reinigung erschweren können, einschließlich Abfallstoffe aus Abfallzerkleinerern (z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehrlicht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, Kalk, Zementschlempe etc.),
 - b) feuergefährliche, explosive, giftige, infektiöse, quellende, klebende, sperrige, faserige (wie z. B. Feuchttücher/Wegwerfwindeln/Hygieneartikel oder Medikamente) und andere Stoffe, welche die Abwasseranlagen im Bestand oder Betrieb oder die in ihnen arbeitenden Personen oder die öffentliche Sicherheit gefährden können,
 - c) Abwasser, das nachhaltig belästigende Gerüche verbreitet, explosive oder giftige Gase entwickelt, die Abwasseranlagen im Bestand oder Betrieb gefährdet, die Reinigung des Abwassers erschwert oder den Betrieb stören kann,
 - d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben (z. B. Jauche, Gülle, Silage),
 - e) Abwasser, das wärmer als 35 Grad ist,

- f) Abwasser, dessen pH-Wert nicht zwischen 5,5 und 9 liegt,
 - g) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer.
4. Die Einleitung von Abwasser mit höherer Konzentration als nach diesen AEB-A zulässig, bedingt den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, wie z. B. Leichtflüssigkeitsabscheideranlage, Fettabscheider, Stärkeabscheideranlage, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlage.
 5. Fettabscheider sind in Einrichtungen mit Rückspülautomat, Küchenbetrieb (wie z.B. Restaurants, Cafés), Fleischerei oder Verkauf mit Be- und Verarbeitung von Fleischerzeugnissen einzubauen. Fettabscheider sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlage entsorgen kann. Der Verwertungsnachweis der regelmäßig wiederkehrenden Entsorgungen ist in einem Betriebstagebuch nachzuweisen.
 6. Kunden, bei denen Stoffe anfallen, die leichter als Wasser sind, z. B. Benzin, Öle und Fette, müssen Vorrichtungen zur Spaltung und Abscheidung dieser Stoffe gemäß DIN 4040-100 Teil I bzw. DIN EN 1825 für Fettabscheider und Koaleszenzabscheider mit integriertem Schlammfang und Probenahme EN 858-2 in Verbindung mit DIN 1999-100 einbauen und betreiben. Die Entsorgungsnachweise sind jährlich auf Verlangen der SWP zu übergeben.
 7. Leichtflüssigkeitsabscheider sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlage entsorgen kann. Schlammfänge und Leichtflüssigkeitsabscheider sind mindestens halbjährlich, nach Bedarf auch öfter vollständig zu leeren, zu säubern und wieder mit Wasser zu befüllen. Die Ergebnisse der Kontrolle (mindestens die Höhe des Schlammspiegels oder Stärke der Leichtflüssigkeitsschicht) dürfen die zulässigen Werte nicht übersteigen und sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
 8. Unbelastetes Niederschlagswasser kann i. d. R. innerhalb des Grundstückes versickert werden oder von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn nicht wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange entgegenstehen und soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen. Die Versickerungs-/Nutzungsanlagen sind entsprechend der jeweils geltenden technischen und gesetzlichen Regeln zu errichten. Bei vorgesehener Versickerung des Niederschlagswassers ist über ein Sickergutachten die Sickerfähigkeit der Bodenschichten nachzuweisen. Der Einbau einer Regenwassernutzungsanlage ist bei der SWP zu beantragen. Die Errichtung der Nutzungsanlage ist genehmigungspflichtig und darf erst nach Abnahme durch die SWP in Betrieb genommen werden.
 9. Die SWP hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis eine nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Untersuchung zu tragen. Das gilt auch für Anschlussnehmer mit Sonderverträgen, die zur Eigenkontrolle der Abwässer verpflichtet sind und Maximalwerte für Inhaltsstoffe einzuhalten haben.
 10. Stellt die SWP unerlaubte Einleitungen fest, kann sie dem Anschlussnehmer Auflagen erteilen und bei groben Verstößen, welche die Umwelt, das Leben, die Gesundheit oder die Abwasseranlagen gefährden, die Einleitung unterbinden.

§ 10 Überwachungswerte

1. Die Festlegung von Überwachungswerten für die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen aus Bereichen, die der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasser-Verordnung – AbwV) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch die Untere Wasserbehörde.
2. Auf der Grundlage der durch die Untere Wasserbehörde festgelegten Überwachungswerte schließt die SWP mit dem Anschlussnehmer einen Einleitungsvertrag ab.

§ 11 Maximalwerte

1. Um eine ordnungsgemäße Funktion der Abwasseranlagen der SWP zu sichern, kann diese für die Einleitung bestimmter Inhaltsstoffe Maximalwerte für Konzentration bzw. Frachten (als Produkt aus Konzentration und Abwassermenge pro Zeiteinheit) festlegen. Das betrifft vor allem auch Inhaltsstoffe, die nach dem Gesetz nicht durch behördlichen Bescheid mit Überwachungswerten belegt werden.

2. Die Festlegung der Maximalwerte erfolgt auf der Grundlage der konkreten wasserwirtschaftlichen Situation im Entsorgungsgebiet unter weitest möglicher Beachtung der technologischen Bedingungen beim Anschlussnehmer.
3. Die SWP behält sich vor, bei Bedarf für weitere Abwasserinhaltsstoffe, welche nicht den allgemeinen Mindestanforderungen für Abwasser gemäß Anlage 4 entsprechen, Maximalwerte für die Einleitung in ihre Abwasseranlage festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen und Frachten einzelner Inhaltsstoffe weiter herabgesetzt bzw. auch höhere Werte auf der Grundlage des Merkblatt DWA-M 115-2 Anforderungen zu Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers zugelassen werden, falls die örtlichen Verhältnisse bzw. die Materialart der öffentlichen Abwasseranlagen dies erforderlich machen bzw. gestatten.
4. Die Maximalwerte sind Bestandteil des Einleitvertrages. Treten durch Überschreitung der Maximalwerte Schäden an den Abwasseranlagen der SWP bzw. Störungen im Bereich derselben auf, so haftet der betreffende Einleiter für den entstandenen Schaden.
5. Die Konsequenzen bei Maximalwertüberschreitungen insbesondere im Hinblick auf die Haftung, werden zwischen den Vertragspartnern in den Abwassereinleitungsverträgen vereinbart.

§ 12 Entsorgung des Klärschlammes und Überwachung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

Auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung entsprechend Kleinkläranlagenverordnung in ihrer aktuellen Fassung wird nachfolgendes geregelt:

1. Der Betreiber der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist gemäß § 5 Kleinkläranlagenverordnung zur regelmäßigen technischen Überwachung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben verpflichtet.
2. Die unter Ziff. 1 genannte Überwachung wird der Betreiber der öffentlichen Abwasserbeseitigung mindestens aller 3 Jahre durchführen. Ihm ist hierfür die Einsichtnahme in das Betriebstagebuch zu gewähren.
3. Die Anforderungen an die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage ergeben sich aus der Bauartzulassung bzw. aus der wasserrechtlichen Erlaubnis. Nach Bauartzulassung sind in der Regel 2 Wartungen im Jahr durchzuführen. Werden keine besonderen Herstellervorgaben gemacht, sind mindestens 2 Wartungen im Jahr von einem qualifizierten Fachunternehmen durchzuführen.
4. Für den Betrieb einer biologischen Kleinkläranlage ist durch den Betreiber ein Wartungsvertrag mit einem qualifizierten Fachunternehmen abzuschließen.
5. Die Wartungsprotokolle sind der SWP durch den Betreiber der Kleinkläranlage unaufgefordert und kostenlos bis Ende Januar eines Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr zu übergeben.
6. Festgestellte Mängel im Zuge der Entsorgung sind nach Aufforderung durch die SWP in einer angemessenen Frist zu beheben. Der Betreiber ist verpflichtet, den beanstandeten Mangel innerhalb der gesetzten Frist zu beheben und der SWP anzuzeigen.
7. Die SWP oder der von ihr beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstücksentwässerungsanlage und fährt den Inhalt von biologischen Kleinkläranlagen bedarfsgerecht (nach Festlegung der Wartungsfirma im Rahmen der jährlichen Wartung) ab. Abflusslose Gruben sind entleeren zu lassen, wenn sie bis 0,50 m unter dem Zulauf gefüllt sind. Den Vertretern der SWP und ihren Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.
8. Der Grundstückseigentümer bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Er ist verpflichtet, den Termin mit dem beauftragten Abfuhrunternehmen mindestens 5 Tage vorher zu vereinbaren.
9. Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage geht mit der Abfuhr in das Eigentum der SWP über. Die SWP ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

10. Bei Sammelgruben für das gesamte Abwasser sind mind. 20 Kubikmeter/Einwohnerwert und Jahr an Grubenhalt zu entsorgen. Bei Mindermengen haben die Betreiber die Plausibilität der geringen Menge darzulegen.

§ 13 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

1. Der Anschlussnehmer hat der SWP unverzüglich mitzuteilen, wenn
 - a) gefährliche oder schädliche Stoffe (§ 9 Abs. 2) beabsichtigt und/oder unbeabsichtigt in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder zu gelangen drohen; unabhängig von dieser Meldepflicht hat er unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die drohende Gefährdung abzuwenden,
 - b) sich Art und Menge desjenigen Wassers ändert, dessen Einleitung in das Entwässerungsnetz der Zustimmung der SWP bedarf (§ 9 Abs. 1),
 - c) der Anschlusskanal schadhaft oder betriebsunfähig geworden ist oder sich nicht mehr in Betrieb befindet.
2. Jeder Grundstückseigentümer, der an die öffentliche Klärschlamm Entsorgung angeschlossen ist, hat darüber hinaus der SWP in Bezug auf die Grundstückskläranlagen bzw. abflusslosen Gruben den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und den Unternehmer zu benennen. Die SWP ist berechtigt, die Arbeiten zu prüfen. Es kann verlangt werden, dass Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit vorheriger Zustimmung der SWP verfüllt werden dürfen.
3. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Überprüfung der Entwässerungsverhältnisse und die Berechnung der Entgelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 14 Haftung bei Betriebsstörungen, Schutz vor Rückstau

1. Für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Betriebsstörungen an den öffentlichen Abwasseranlagen erleidet, haftet die SWP aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der SWP oder einem Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der SWP oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers der SWP oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
2. Gegen den Rückstau von Abwasser hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen (§ 7 Abs. 7 AEB-A).
3. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 EUR.
4. Der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich der SWP schriftlich anzuzeigen.

§ 15 Verantwortung des Grundstückseigentümers

Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden, die auf von ihm zu vertretene Mängel oder eine vertragswidrige Benutzung zurückzuführen sind. Wird die SWP infolge einer vertragswidrigen Benutzung durch den Grundstückseigentümer aus den Bestimmungen des Wasserhaushaltgesetzes in Verbindung mit dem Sächsischen Wassergesetz als unmittelbarer Einleiter in Anspruch genommen, kann sie in vollem Umfang beim Grundstückseigentümer Rückgriff nehmen.

§ 16 Grundstücksbenutzung

1. Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von öffentlichen Kanälen und Druckrohrleitungen zur Durch- und Ableitung von Abwässern über sein Grundstück, ferner das Anbringen von sonstigen Einrichtungen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zuzulassen.
2. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerung angeschlossen sind oder die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung genutzt werden oder für welche die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Die Rechte an dem Grundstück müssen durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch auf Kosten der SWP sichergestellt werden. Dies ist angemessen zu entgelten.
3. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig schriftlich über Art, Umfang und Zeitpunkt der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
4. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Abwasseranlagen und sonstiger Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die SWP zu tragen, dies gilt nicht, soweit diese Anlagen ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dienen.
5. Wird die Abwassereinleitung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der SWP noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
6. Die Absätze (1) bis (4) gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 17 Zutrittsrecht

1. Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWP den Zutritt zu seinem Grundstück, zu den Räumen sowie zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gestatten, soweit die zur Entsorgung des Klärschlammes, zur Überprüfung der Abwasseranlagen, zur Beseitigung von Störungen, zum Ablesen von Messeinrichtungen und zur Probenahme erforderlich ist. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart. Die Grundrechte des Verpflichteten sind zu beachten.
2. Kontrollschächte/Reinigungsöffnungen, Rückstausicherungen sowie Hebe- und Förderaggregate müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 18 Abwasserentsorgungsentgelt

Die SWP erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserentsorgungsentgelte. Es werden getrennte Abwasserentsorgungsentgelte erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen. Die Preise je Bemessungseinheit richten sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt Abwasserentsorgung (Anlage 5).

§ 18a Abwasserentsorgungsentgelt für die Schmutzwasserbeseitigung

1. Für die laufende Benutzung der Abwasseranlagen und die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird ein Abwasserentsorgungsentgelt erhoben.

2. Die Verpflichtung zur Zahlung des Abwasserentsorgungsentgeltes entsteht mit dem Tage der Inbetriebnahme des Abwasserhausanschlusses oder des Beginns der sonstigen Nutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen und endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Anschlusskanal auf Antrag des Anschlussnehmers durch die SWP zugesetzt bzw. beseitigt worden ist, oder die sonstige Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen unmöglich geworden ist. Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Anschluss an die öffentliche Klärschlamm Entsorgung entsteht die Zahlungsverpflichtung mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
3. Das Abwasserentsorgungsentgelt für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach den Wassermengen bzw. Anlageninhalten berechnet, die dem Grundstück zugeführt oder auf dem Grundstück gewonnen wurden bzw. angefallen sind, abzgl. der den öffentlichen Entwässerungsanlagen nachweislich nicht zugeleiteten Wassermengen gemäß § 19.
4. Bei der Berechnung des Abwasserentsorgungsentgeltes wird zugrunde gelegt:
 - a) die durch Wasserzähler gemessene Menge, wenn das Wasser aus dem Rohrleitungsnetz der öffentlichen Wasserversorgung bezogen worden ist,
 - b) die von den eingebauten Wasserzählern angezeigte Menge oder eine Menge, die der SWP aufgrund der Pumpleistung oder sonst bekannter Verbrauchszahlen unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen gewerblichen Betriebe ermittelt wird, wenn das Wasser aus eigenen Versorgungsanlagen bezogen worden ist,
 - c) soweit nicht gemessen, die von der SWP durch Schätzung ermittelte Wassermenge für sonstige den öffentlichen Entwässerungsanlagen zugeführte Wassermengen ausschließlich Niederschlagswasser,
 - d) sonstiges Wasser (z. B. Niederschlagswasser), welches als Ersatz für öffentliches Trinkwasser auf einem Grundstück so genutzt wird, dass es in den Schmutz- oder Mischwasserkanal gelangt.
5. Ergibt im Falle des Abs. 4 a) eine Prüfung der Messeinrichtung für die bezogene Wassermenge eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zu hoch oder zu niedrig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzuentrichten.

Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht richtig an, so ermittelt die SWP den Wasserverbrauch für die Zeit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ableszeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Wenn im Falle des Abs. 4 b) Unterlagen für die Feststellung der entgeltpflichtigen Wassermengen nicht beigebracht werden oder eine Messeinrichtung offenbar falsch oder überhaupt nicht angezeigt hat, werden die Wassermengen von der SWP nach billigem Ermessen (z. B. aufgrund des vorjährigen Verbrauchs) geschätzt und sind damit verbindlich.
6. Das Abwasserentsorgungsentgelt für die Schmutzwasserbeseitigung in EUR/m³ ist abhängig von der Belastung des Abwassers durch Inhaltsstoffe, die den Ableitungs- oder Behandlungsaufwand bzw. die von der SWP zu entrichtende Abwasserabgabe in irgendeiner Weise beeinflussen. Liegt die Konzentration dieser preisrelevanten Inhaltsstoffe höher als das bei häuslichem Abwasser allgemein der Fall ist, so erhöht sich der Abwasserpreis um einen die Mehraufwendungen für die Ableitung/Behandlung bzw. Abwasserabgabe abdeckenden Zuschlag zum Arbeitspreis.
7. Zum Abwasserentgelt ist ein Zuschlag zu entrichten, wenn die mittlere Konzentration der als Anlage 4 aufgeführten Abwasserinhaltsstoffe die dort aufgeführten Schwellenwerte übersteigen (Starkverschmutzerzuschlag).

8. Die für den Zuschlag gemäß Abs. 7 maßgeblichen Werte werden an der Einleitstelle in die Abwasseranlagen der SWP in mg/l gemessen. Die Ermittlung der für die Einleitung typischen Konzentrationswerte erfolgt aufgrund von Durchschnittswerten. Diese Durchschnittswerte werden anhand von qualifizierten Stichproben oder anhand von Zwei-Stunden-Mischproben bestimmt, sofern zwischen dem Anschlussnehmer und der SWP keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Die Zahl und der Zeitpunkt der Messungen werden durch die SWP festgelegt. Der Kunde kann darüber hinaus weitere Messungen durch die SWP und Untersuchungen durch vereidigte Sachverständige beantragen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.
9. Die Berechnung des Zuschlages zum Arbeitspreis anhand der gemäß Abs. 7 ermittelten Durchschnittswerte erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Berechnung.
10. Der SWP ist unverzüglich anzuzeigen, wenn Abwasser eingeleitet wird, das einen oder mehrere der in der Anlage 4 oder im Einleitvertrag festgelegten Schwellenwerte überschreitet.
11. Die Ermittlung der Abwasserqualität nicht häuslicher Abwässer erfolgt durch die SWP. Der Anschlussnehmer kann der SWP zur Preisermittlung Analysedaten, die durch eine fachlich autorisierte Einrichtung ermittelt wurden, übergeben. Beim Eintreten von nachweislich dauerhaften Veränderungen der Abwasserbeschaffenheit wird ein neues Entwässerungsentgelt ermittelt, das ab Eintritt der Veränderung wirksam wird.
12. Kommt der Grundstückseigentümer der Aufforderung zur Stilllegung einer Kläranlage oder abflusslosen Grube nach der angemessenen Frist nicht nach, so hat er zusätzlich die Kosten der Beräumung nach Ablauf dieser Frist zu tragen.

§ 18b Abwasserentsorgungsentgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung

1. Das Abwasserentsorgungsentgelt für die Teilleistung Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen geleitet wird.
2. Maßstab für das Abwasserentsorgungsentgelt für die Teilleistung Niederschlagswasserbeseitigung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Versiegelte Grundstücksflächen sind:
 - 2.1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
 - 2.2. die Flächen der überdachten oder befestigten Terrassen, Freisitze o. ä.,
 - 2.3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
 - 2.4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.
3. Die versiegelte Grundstücksfläche beträgt im Einzelnen:
 - 3.1. für Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplans, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenanzahl,
 - 3.2. für Grundstücke, soweit deren zulässige Nutzung nicht unter 3.3 fällt, im unbebauten Innenbereich und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaubar sind, die zulässig sind
 - a) in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten 0,2
 - b) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten 0,4
 - c) in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten 0,6
 - d) in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten einschließlich Erhaltungsgebiet ohne Sanierungsgebiet Innenstadt 0,8
 - e) in Kerngebieten einschließlich Sanierungsgebiet Innenstadt 1,0

3.3. Im Übrigen:

- a) für Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe 0,5
- b) für Außenbereichsgrundstücke, soweit sie nicht unter a) fallen 0,8
- c) für Grundstücke, deren Bebaubarkeit sich nicht nach 3.2. a) - 3.2. e) bestimmen lässt (diffuse Bebauung) 0,6

- 4. Ist im Einzelfall die versiegelte Grundstücksfläche gemäß Abs. 2 kleiner als die nach Abs. 3 errechnete, so ist diese der Entgelterhebung auf Antrag des Grundstückseigentümers zugrunde zu legen. Der Antrag muss auf einem von der SWP zur Verfügung gestellten Erhebungsbogen (Anlage 6) gestellt werden und Angaben über den Umfang der bebauten und befestigten Flächen und die Art der Versiegelung enthalten. Die Berücksichtigung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- 5. Ist im Einzelfall die versiegelte Fläche größer als die nach Abs. 3 errechnete, so ist diese der Entgelterhebung zugrunde zu legen. Der Entgeltspflichtige hat der SWP nach deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der bebauten und befestigten Flächen und die Art der Versiegelung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat in der Form eines Erhebungsbogens (Anlage 6) zu erfolgen, der von der SWP dem Entgeltpflichtigen übersandt wird. Die SWP ist im Einzelfall berechtigt, die versiegelte Fläche unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- 6. Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Entgelterhebung zugrundeliegenden Fläche (Abs. 3 bis 5) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Einzelfall die abrechnungsrelevante versiegelte Grundstücksfläche angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, zu berücksichtigen. § 19 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Dies gilt insbesondere für die nachfolgend genannten Fälle:

Versiegelungsart	abflussrelevante Fläche
Dachflächen ohne Regenspeichereffekt (Gründächer)	100 % der abflussrelevanten Fläche
Dachflächen mit begrünten Dächern	50 % der abflussrelevanten Fläche
Beton- und Schwarzdecken mit Fugenverguss	100 % der abflussrelevanten Fläche
Pflaster oder Platten in Splitt oder Sand verlegt	50 % der abflussrelevanten Fläche
Rasengittersteine und Ökopflaster	50 % der abflussrelevanten Fläche
Wassergebundene Decken	50 % der abflussrelevanten Fläche

- 7. Für Niederschlagswasser, das in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird gilt:
 - a) Soweit Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird, die nicht über einen Überlauf an die Abwassersammelleitung verfügen, d. h. der Zisterneninhalt wird als Brauchwasser genutzt oder versickert, ist auf Antrag die bebaute oder befestigte Fläche, die in die Zisterne entwässert, von der abflussrelevanten Fläche im angemessenen Umfang abzuziehen. Vom Kunden ist darzulegen, dass das Niederschlagswasser in ausreichend groß dimensionierte Auffangbehälter (z. B. Zisternen) eingeleitet und einer Nutzung zugeführt bzw. versickert wird.
 - b) Soweit Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird, die mit einem Überlauf an die Abwassersammelleitung angeschlossen sind, ist auf Antrag von der abflussrelevanten Fläche eine Fläche von 10 m² ab einem Behältervolumen von je 0,5 m³ abzuziehen.
 - c) Im Einzelfall erfolgt eine abweichende Berücksichtigung auf Antrag des Kunden, wobei die SWP nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 3 BGB) festsetzen kann, welcher Abzug von der abflussrelevanten Fläche vorzunehmen ist.
- 8. § 18 a Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 19 Absetzungen

1. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Grundstückseigentümers bei der Bemessung des Abwasserentsorgungsentgeltes für die Schmutzwasserbeseitigung abgesetzt.
2. Grundsätzlich hat der Nachweis der nicht in das öffentliche Abwassernetz eingeleiteten Wassermenge über eine geeichte Messeinrichtung (Wasserzähler), die durch ein Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) installiert wurde, zu erfolgen. Die Messeinrichtung ist spätestens nach 6 (sechs) Jahren durch ein VIU turnusmäßig zu wechseln. Die Kosten für die Beschaffung, den Einbau und Wechsel der Messeinrichtung trägt der Kunde. Die Installation und der Wechsel einer Messeinrichtung zur Absetzung von Wassermengen ist bei der SWP mit einem dort kostenlos erhältlichen Vordruck anzuzeigen.
3. Der Antrag auf Absetzung ist jährlich schriftlich und prüffähig entsprechend Anlage 7 der AEB-A bis spätestens 14 Tage nach Ablesung der Trinkwasserzähler bei der SWP zu stellen, später eingehende Anträge können zurückgewiesen werden. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Absetzung nicht jährlich, so wird die von der Messeinrichtung (Unterzähler) gemessene Menge auf die Kalendertage zwischen der letzten und der aktuellen Antragstellung verteilt. Der Abzug kann dann nur für den Teil der Menge, der auf den Zeitraum der aktuellen Abrechnung entfällt, gewährt werden.
4. Kann die Absetzungsmenge nicht über Messeinrichtungen ermittelt werden, kann die SWP nach billigem Ermessen die Vorlage eines allgemeinen Sachverständigengutachtens, die Vorlage eines spezifischen Sachverständigengutachtens oder den Einbau eines Abwasserzählers auf Kosten des Entgeltpflichtigen zum Nachweis der Absetzmengen verlangen.

§ 20 Abrechnung, Abschlagszahlungen

1. Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich ein Zeitraum von 12 Monaten. Abschlagszahlungen werden monatlich erhoben. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt der SWP vorbehalten.
2. Die Abschlagszahlung bemisst sich nach der erbrachten Entwässerungsleistung im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlich erbrachten Entwässerungsleistung für vergleichbare Anschlussberechtigte.
3. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Tarife, so wird für die Tarife die Leistung zeitanteilig berechnet. Die nach Tarifänderung anfallenden Abschlagszahlungen können mit dem Vomhundertsatz der Tarifänderung entsprechend angepasst werden.
4. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Nach Beendigung der Entsorgungsverhältnisse werden die zu viel gezahlten Abschläge erstattet.

§ 21 Zahlung, Verzug

1. Die Rechnungen der SWP werden zu dem angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang, fällig. Zahlungen auf die Konten der SWP sind post- und gebührenfrei zu entrichten.
2. Die Kosten aus Zahlungsverzug, für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten sind der SWP nach den in Anlage 8 veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.
3. Verzugszinsen werden in gesetzlicher Höhe (§ 288 BGB) berechnet.

§ 22 Vorauszahlungen

1. Die SWP ist berechtigt, für die Entwässerungsleistung eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Grundstückseigentümer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach der berechneten Entwässerungsleistung des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlich berechneten Entwässerungsleistung vergleichbarer Anschlussnehmer. Macht der Grundstückseigentümer glaubhaft, dass seine Einleitungsmenge wesentlich geringer ist, so wird dieses angemessen berücksichtigt. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum

über mehrere Monate und erhebt die SWP Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnerverteilung verrechnet.

3. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die SWP auch für die Erstellung oder Änderung des Hausanschlusses Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.

§ 23 Sicherheitsleistungen

1. Ist der Grundstückseigentümer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann die SWP in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.
2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank verzinst.
3. Ist der Grundstückseigentümer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Entsorgungsverhältnis nach, so kann sich die SWP aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
4. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 24 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
- b) wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 25 Aufrechnung, Streitbeilegungsverfahren

1. Gegen Ansprüche der SWP kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, hat er zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihm und der SWP im Bereich Abwasser die Möglichkeit ein Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. zu beantragen. Die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. ist im Internet unter www.verbraucher-schlichter.de oder unter der Adresse Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8 in 77694 Kehl am Rhein, Tel: 07851 795 79 40, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de erreichbar. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn der Kunde den Kundenservice der SWP kontaktiert hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die SWP ist zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. freiwillig bereit.

§ 26 Laufzeit, Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
2. Bei einem Eigentumswechsel ist der Anschlussnehmer berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
3. Ein Wechsel in der Person des Anschlussnehmers ist der SWP unverzüglich mitzuteilen und bedarf ihrer Zustimmung. Die SWP ist nicht verpflichtet, dem Eintritt in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
4. Tritt an Stelle der SWP ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Entsorgungsunternehmens ist öffentlich bekannt zu geben.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

6. Entgeltsschuldner ist der Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.
7. Bei Grundstücksveräußerungen haftet auch der Veräußerer für die Entgeltforderung, die in der Zeit nach der Veräußerung bis zu einem Zeitpunkt entsteht, zu dem die SWP verspätet von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhalten hat.

§ 27 Vertragsstrafe

1. Verstößt der Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen ein Einleitungsverbot nach § 9, so ist das Unternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann das Unternehmen höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Vertragspartner zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Vertragspartner geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die Abwasseranlage hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.
2. Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Abs. 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 28 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der SWP nach Maßgabe der als Anlage 9 beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

§ 29 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Pirna.

Das gleiche gilt:

- a) wenn der Grundstückseigentümer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
- b) wenn der Grundstückseigentümer nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 30 Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich bei Anwendung dieser AEB-A ergeben, wird – soweit gesetzlich vorgeschrieben – die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.

§ 31 Änderungen

Die AEB-A und die Entgelte der Anlagen 2 bis 5 können durch die SWP mit Wirkung für alle Anschlussnehmer mit Zustimmung des Stadtrates geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Anschlussnehmer zugewandt. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Anschlussnehmer das Vertragsverhältnis nicht kündigt.

§ 32 Inkrafttreten

Die vorstehenden AEB-A der SWP sind gültig ab dem 01.01.2019. Gleichzeitig treten die AEB-A der SWP vom 01.01.2006 außer Kraft.

Anlagen: Anlage 1 bis 9 zur AEB-A